

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Bergheimfeld erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## **S A T Z U N G**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Bergheimfeld erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Bergheimfeld erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### § 4

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 10.02.1999, zuletzt geändert am 21.09.2011, außer Kraft.

Bergheimfeld, 20.11.2013

gez.

**Neubert**

1. Bürgermeister

---

## ANLAGE

### **zur Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren**

#### **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

## **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden **angefangenen Kilometer Wegstrecke** für

#### **a) Löschfahrzeuge**

|  |               |
|--|---------------|
| <b>aa)</b> Tragkraftspritzenfahrzeug TSF <sub>(FFW Garstadt)</sub> | <b>3,57 €</b> |
| <b>ab)</b> Löschgruppenfahrzeug LF 8/6                             | <b>6,10 €</b> |
| <b>ac)</b> Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16                   | <b>7,94 €</b> |

|   |               |
|---|---------------|
| <b>b) Drehleiter DL 16-4, mechanisch</b> (FFW Garstadt) | <b>2,02 €</b> |
| <b>c) Mehrzweckfahrzeug MZF</b>                         | <b>3,17 €</b> |
| <b>d) Gerätewagen Dekon-P</b>                           | <b>6,84 €</b> |
| <b>e) Anhänger, einachsiger</b>                         | <b>0,51 €</b> |
| - FwA-Ölspur  |               |
| - P250  |               |
| - AL 12-9(FFW Garstadt)                                 |               |
| - TSA(FFW Garstadt)                                     |               |

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Gerät und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt **des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens** – je eine Stunde für

|   |                 |
|---|-----------------|
| <b>a) Löschfahrzeuge</b>                                |                 |
| <b>aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF</b> (FFW Garstadt) | <b>71,64 €</b>  |
| <b>ab) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6</b>                  | <b>102,05 €</b> |
| <b>ac) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16</b>        | <b>143,15 €</b> |
| <b>b) Drehleiter DL 16-4, mechanisch</b> (FFW Garstadt) | <b>27,00 €</b>  |
| <b>c) Mehrzweckfahrzeug MZF</b>                         | <b>27,94 €</b>  |
| <b>d) Gerätewagen Dekon-P</b>                           | <b>185,74 €</b> |

|                                 |               |
|---------------------------------|---------------|
| <b>e) Anhänger, einachsiger</b> | <b>7,67 €</b> |
| - FwA-Ölspur                    |               |
| - P250                          |               |
| - AL 12-9(FFW Garstadt)         |               |
| - TSA(FFW Garstadt)             |               |

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

|   |                |
|---|----------------|
| <b>a) Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8</b>                               | <b>48,13 €</b> |
| <b>b) Umluft unabhängiges Atemschutzgerät</b><br>Pressluftatmer inkl. Atemmaske | <b>24,81 €</b> |
| <b>c) Generator 5 KVA/13 KVA</b>  | <b>24,31 €</b> |
| <b>d) Tauchpumpe TP 4/1</b>   | <b>13,29 €</b> |
| <b>e) Mehrzwecksauger</b>   | <b>16,63 €</b> |
| <b>f) Lüftungsgerät</b>   | <b>20,77 €</b> |

## 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **24,00 €**

Aufwendungen für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

### b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst

- für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) **13,70 €**

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 werden für die Anfahrt und die Rückfahrt eine weitere Stunde berechnet.

Gemeinde Bergheinfeld

Bergheinfeld, 20.11.2013

gez.  
Neubert  
1. Bürgermeister